



## Kurtaxreglement der Einwohnergemeinde Därligen

*Die Einwohnergemeinde Därligen,*

gestützt auf Art. 263 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 und Art. 4 des Organisationsreglementes (OgR) der Einwohnergemeinde Därligen vom 30. November 2001,

auf Antrag des Gemeinderates

*beschliesst:*

### Art. 1

Kurtaxpflicht

- 1 Die Kurtaxe wird je Übernachtung von natürlichen Personen erhoben, die ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in Därligen, in der Gemeinde übernachten.
- 2 Grundeigentum in der Gemeinde Därligen im Sinne von Art. 655 ZGB befreit nicht von der Kurtaxpflicht.

### Art. 2

- 1 Der Gemeinderat von Därligen vollzieht dieses Reglement.
- 2 Der Gemeinderat kann durch Verordnung den Vollzug ganz oder teilweise einer weiteren Organisation übertragen.

### Art. 3

Kurtaxe

- 1 Die Kurtaxe wird je Logiernacht des Gastes in der ganzen Gemeinde erhoben und beträgt:
  - a Für die Monate Mai bis Oktober (Sommersaison) Fr. 0.80 bis 2.00
  - b Für die Monate November bis April (Wintersaison) Fr. 0.60 bis 1.60
- 2 Der Gemeinderat legt die Höhe der Kurtaxe im Rahmen von Abs. 1 spätestens sechs Monate vor dem jeweiligen Saisonbeginn fest.

### Art. 4

Pauschaltaxe

- 1 Eigentümer und Eigentümerinnen sowie Dauermieter und Dauermieterinnen von Ferienhäusern und Ferienwohnungen, die gemäss diesem Reglement der Kurtaxpflicht unterliegen, entrichten für sich und ihre Angehörigen die Kurtaxe in Form einer Jahrespauschale.
- 2 Sie können auf Gesuch hin die Kurtaxen gemäss den effektiven Logiernächten abrechnen. Ein entsprechendes Gesuch ist bis zum 31. Januar des Rechnungsjahrs bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

<sup>3</sup> Angehörige im Sinne von Abs. 1 sind:

- a Verwandte in gerader Linie,
- b voll- und halbbürtige Geschwister,
- c Adoptiveltern und Adoptivkinder sowie ihre Ehegatten
- d Ehegatten und Personen, die mit den in Absatz 1 und 2 Genannten im gleichen Haushalt leben.

<sup>4</sup> Der Ansatz zur Berechnung der Pauschaltaxe wird durch den Gemeinderat sechs Monate vor ihrem Inkrafttreten festgesetzt. Er beträgt je Zimmer und Jahr mindestens Fr. 20.00, höchstens Fr. 50.00. Die Minimalabgabe pro Unterkunft und Jahr beträgt Fr. 50.00.

<sup>5</sup> Küchen, Bäder, Veranden, Galerien und dergleichen gelten nicht als Zimmer.

<sup>6</sup> Anteile grosser Zimmer, Essecken oder Wohnküchen, die bei der Wohnungsbeschreibung manchmal als halbe Zimmer gezählt werden, werden zur Berechnung der Pauschale nicht berücksichtigt.

<sup>7</sup> Eigentümer und Eigentümerinnen von bewohnten Wohnwagen werden denjenigen von Ferienhäusern und Ferienwohnungen gleichgestellt, sofern der Wohnwagen länger als sechs Monate in der Gemeinde Därligen stationiert ist. Wohnwagen gelten als zwei Zimmer für die Berechnung der Jahrespauschale.

<sup>8</sup> Werden Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Wohnwagen oder Wohnmobile Personen überlassen, die nicht Angehörige im Sinne von Abs. 3 sind, so haben diese die ordentliche Kurtaxe nach Art. 2 zu entrichten.

## **Art. 5**

Befreiung, Ausnahmen

<sup>1</sup> Von der Kurtaxe sind befreit:

- a Personen, die im Haushalt einer Person mit steuerrechtlichem Wohnsitz in Därligen unentgeltlich übernachten,
- b Kinder unter 16 Jahren,
- c Militärpersonen und Angehörige des Zivilschutzes bei Einquartierung,
- d Personen, die in Heimstätten und Heimen übernachten,
- e Behinderte im Rollstuhl,
- f Wochen- und Kurzaufenthalter bzw. -aufenthalterinnen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat ist befugt, in Einzelfällen auf begründetes Gesuch hin, Ausnahmen von der Kurtaxpflicht festzulegen. Bei der Festlegung von Ausnahmen muss er sich auf sachliche Gründe stützen, insbesondere hat er zu berücksichtigen, in welchem Masse den von der Kurtaxpflicht ganz oder teilweise entbundenen Personen eine Benützung der Kurortseinrichtungen möglich ist.

## **Art. 6**

Bezug

<sup>1</sup> Mit dem Bezug der Kurtaxe wird die Gemeindeverwaltung Därligen beauftragt.

<sup>2</sup> Der Ertrag der Kurtaxe wird durch die Gemeindeverwaltung Därligen verwaltet und im Sinne von Art. 11 verwendet.

<sup>3</sup> Der Bezug, die Verwaltung und die Verwendung der Kurtaxenerträge stehen unter der Aufsicht des Gemeinderats.

### **Art. 7**

Beherbergung,  
Steuervertretung

<sup>1</sup> Die Kurtaxe wird bei den Beherbergenden bezogen.

<sup>2</sup> Die Beherbergenden sind Schuldner der Kurtaxe und haften mit den Übernachtenden solidarisch.

### **Art. 8**

Gästekontrolle

<sup>1</sup> Zur Kontrolle der Kurtaxpflicht hat der Beherberger oder die Beherbergerin das offizielle Kurtaxformular der Gemeindeverwaltung Därligen zu führen und dieser nach ihren Weisungen abzuliefern.

<sup>2</sup> Im Übrigen gelten für die Gästekontrolle die Bestimmungen der Gastgewerbegesetzgebung.

<sup>3</sup> Die Gemeinde kann durch ihre Organe Untersuchungsmassnahmen im Sinne der Steuergesetzgebung beim Beherberger oder der Beherbergerin durchführen.

### **Art. 9**

Ablieferung  
der Taxen

<sup>1</sup> Die vereinnahmten bzw. geschuldeten Kurtaxen hat der Beherberger oder die Beherbergerin der Gemeindeverwaltung innert 30 Tagen nach Ablieferung des Kurtaxenformulars der Gemeindeverwaltung Därligen zu bezahlen. Wenn sie das Formular nicht zugestellt erhielten, haben sie dies der Gemeindeverwaltung Därligen zu melden.

<sup>2</sup> Die Pauschaltaxen sowie die Ermessenstaxationen sind innert 30 Tagen nach Rechnungstellung der Gemeindeverwaltung Därligen zu bezahlen.

<sup>3</sup> Wird die Kurtaxe trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, leitet die Gemeindeverwaltung das rechtliche Inkasso ein.

### **Art. 10**

Ermessenstaxation

<sup>1</sup> Kommt der Beherberger oder die Beherbergerin den Verpflichtungen gemäss Art. 6, 7 und 8 trotz einmaliger, eingeschriebener Mahnung mit angemessener Nachfristansetzung nicht oder nur unvollständig nach, setzt die Gemeindeverwaltung Därligen die für die betreffende Periode zu entrichtende Kurtaxe und die Zahlungsfrist nach pflichtgemäsem Ermessen in einer schriftlichen Verfügung fest.

<sup>2</sup> Einsprachen gegen Verfügungen des Gemeinderates sind an den Gemeinderat Därligen, Gemeindeverwaltung, 3707 Därligen, zu richten.

### **Art. 11**

Verwendung  
des Reinertrags

<sup>1</sup> Der Reinertrag der Kurtaxe ist ausschliesslich zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, die vor

allem im Interesse der Gäste liegen.

<sup>2</sup> Er darf nicht zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben und Werbemassnahmen verwendet werden.

### **Art. 12**

Drucksachen, Bekanntmachung

<sup>1</sup> Die zur Erhebung der Kurtaxen notwendigen Drucksachen werden durch die Gemeindeverwaltung Därligen unentgeltlich abgegeben.

<sup>2</sup> Beherberger und Beherbergerinnen haben das Kurtaxreglement auszugsweise an sichtbarer Stelle anzuschlagen, sofern die Kurtaxen nicht in einem Pauschalpreis inbegriffen sind.

### **Art. 13**

Strafbestimmungen

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 5000 Franken bestraft werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz vom 16. März 1998 und dem Gesetz vom 15. März 1995 über das Strafverfahren des Kantons Bern.

<sup>2</sup> Hinterzogene Kurtaxen sind in jedem Fall nachzuzahlen.

### **Art. 14**

Kantonale Beherbergungsabgaben

Die kantonale Beherbergungsabgabe ist in der Kurtaxe nicht inbegriffen. Sie wird gestützt auf die Weisungen des Amtes für Berner Wirtschaft (beco) gesondert erhoben.

### **Art. 15**

Schlussbestimmung

Das Kurtaxreglement tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten wird das Kurtaxenreglement vom 19. Juli 2006 aufgehoben.

Dieses Reglement wurde von der Gemeindeversammlung am 30. November 2018 beschlossen.

Namens der Einwohnergemeinde Därligen

Der Präsident

Der Sekretär

sig.

sig.

Hans Wolf

Beat Alfr. Schärz

**Auflagezeugnis**

Dieses Reglement hat vom 30. Oktober 2018 bis am 30. November 2018 in der Gemeindeschreiberei Därligen öffentlich aufgelegt. Die Auflage ist in den Amtsanzeigern Interlaken Nr. 42 vom 18. Oktober 2018 und Nr. 43 vom 25. Oktober 2018 bekannt gemacht worden. Auf die Beschwerdemöglichkeit wurde hingewiesen.

Därligen, 30. November 2018

Der Gemeindeschreiber

sig.

Beat Alfr. Schärz

**Publikationsvermerk**

Das Inkrafttreten dieses Erlasses per 1. Januar 2019 wurde im Amtsanzeiger Nr. 50 vom 13. Dezember 2018 ordnungsgemäss publiziert.

Därligen, 13. Dezember 2018

Der Gemeindeschreiber

sig.

Beat Alfr. Schärz